

Beitragsordnung des Bund Deutscher Rechtspfleger Berlin e. V.



(Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 26.04.2010
gemäß § 6 der Satzung)

§ 1 Höhe der Beiträge

Die Mitgliederversammlung am 25.03.2010 hat die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge ab dem 01.07.2010 wie folgt beschlossen:

- Besoldungsgruppen A 9 / A 10 8,50 EUR
- Besoldungsgruppe A 11 10,00 EUR
- ab Besoldungsgruppe A12 12,00 EUR
- Pensionäre/Teilzeit 7,00 EUR
- Anwärter 6,00 EUR

§ 2 Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Neumitglieder sollen nur aufgenommen werden, wenn sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben.

§ 3 Teilzeitbeschäftigung

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Teilzeitbeschäftigte wird nur auf vorherigen Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Er wird längstens für ein Jahr und nur für Beschäftigungsverhältnisse unter $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Die Wiederholung des Antrags ist zulässig.

§ 4 Mindestbeitrag

Mitglieder des BDR Berlin, die nicht nach der Besoldungsordnungen A, B, C oder W besoldet werden, zahlen einen Mindestbeitrag von monatlich 7,00 EUR.

§ 5 Mitgliederwerbung

Mitglieder des BDR Berlin, die neue Mitglieder für den Bund Deutscher Rechtspfleger Berlin e. V. werben, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von einem Monatsbeitrag pro geworbenes Mitglied, jährlich maximal drei Beiträge.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen zu den Regelungen in den §§ 3 bis 5 entscheidet in begründeten Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.